

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 4. Dezember 1975

199. Stück

- 584.** Verordnung: Ausbildung zum leitenden Gendarmeriebeamten, leitenden Sicherheitswachebeamten und leitenden Kriminalbeamten sowie gehobene Fachprüfungen
- 585.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Verteilungsgesetzes Polen durch den Verfassungsgerichtshof
- 586.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schifffahrtkundigen durch den Verfassungsgerichtshof

584. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. November 1975 über die Ausbildung zum leitenden Gendarmeriebeamten, leitenden Sicherheitswachebeamten und leitenden Kriminalbeamten sowie über die gehobenen Fachprüfungen

Auf Grund der §§ 8 bis 18 und 42 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967, 243/1970, 167/1972 und 317/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die gehobene Fachausbildung des Gendarmeriedienstes, des Sicherheitswachdienstes und des Kriminaldienstes sowie auf die dieser Ausbildung folgenden, in Teil A, Abschnitt II, Dienstzweige 1, 2 und 3 der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV des Gehaltsüberleitungsgesetzes) vorgesehenen gehobenen Fachprüfungen anzuwenden.

Gehobene Fachausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung zum leitenden Gendarmeriebeamten, leitenden Sicherheitswachebeamten und leitenden Kriminalbeamten erfolgt in Lehrgängen, die vom Bundesminister für Inneres einzurichten sind.

(2) Die Leitung obliegt dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

Durchführung der Lehrgänge

§ 3. (1) Die Lehrgänge sind für die drei Dienstzweige (Teil A, Abschnitt II, Dienstzweige 1, 2 und 3 der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung) gemeinsam durchzuführen; sie haben zwei Jahre zu dauern und sind in vier Ausbildungsabschnitte zu gliedern.

(2) Die Einrichtung der jeweiligen Lehrgänge, die Bestellung des Lehrgangleiters und der Vortragenden erfolgt durch den Bundesminister für Inneres.

§ 4. (1) In den Lehrgängen sind die in Anlage 1 angeführten Gegenstände vorzutragen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) der Lehrstoff ist dem Stand der Wissenschaft und den Erfordernissen des Sicherheitsdienstes entsprechend zu vermitteln;
- b) der Unterricht ist anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten;
- c) die Teilnehmer sind zu Selbstständigkeit und Mitarbeit anzuleiten.

(2) Auf die Praxisnähe ist durch Exkursionen und praktische Übungen Bedacht zu nehmen.

Zulassung zu den Lehrgängen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die Lehrgänge für jeden Dienstzweig gesondert, jedoch gleichzeitig zur Bewerbung auszuschreiben.

(2) Die Zulassung zur gehobenen Fachausbildung obliegt dem Bundesminister für Inneres; sie richtet sich nach dem festgestellten Bedarf und ist von der Erfüllung der in der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung Teil A, Abschnitt I, Abs. 1, Z. 1 bis 6 und Abs. 2 sowie Abschnitt II, Dienstzweige 1, 2 und 3 festgelegten Erfordernisse und vom Ergebnis des nach § 42 b Z. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durchzuführenden Auswahlverfahrens (§ 6) abhängig.

(3) Auf die Zulassung zur gehobenen Fachausbildung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Von der Zulassung zur gehobenen Fachausbildung sind auszuschließen:

- a) Beamte, über die eine Ordnungsstrafe oder ein Schuldspruch gemäß § 127 Abs. 3 der

Dienstpragmatik verhängt wurde, wenn von der Beendigung des dafür maßgebenden Verhaltens bis zum Beginn der gehobenen Fachausbildung noch kein Jahr verstrichen ist;

- b) Beamte, über die die Disziplinarstrafe des Verweises verhängt wurde, wenn von der Einleitung des Disziplinarverfahrens bis zum Beginn der gehobenen Fachausbildung noch keine zwei Jahre verstrichen sind;
- c) Beamte, über die eine strengere Disziplinarstrafe als jene des Verweises verhängt wurde, wenn von der Einleitung des Disziplinarverfahrens bis zum Beginn der gehobenen Fachausbildung noch keine drei Jahre verstrichen sind.

Auswahlverfahren

§ 6. (1) Das für die Zulassung vorgesehene Auswahlverfahren (§ 5 Abs. 2) hat die Ermittlung des Allgemeinwissens, des Fachwissens aus dem Dienstbereich des jeweiligen Dienstzweiges und der sportlichen Leistungsfähigkeit sowie eine psychologische Eignungsuntersuchung und eine persönliche Vorstellung zu umfassen.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens hat der Bundesminister für Inneres für jeden Dienstzweig eine Kommission zu bestellen. Den Vorsitz in jeder Kommission führt der Leiter der Zentralkommission 1 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Im Fall seiner Verhinderung hat ihn je nach dem Dienstzweig der zu prüfenden Beamten der Leiter der Gruppe Bundespolizei oder der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando zu vertreten.

(3) Das Auswahlverfahren ist nicht öffentlich.

Ausschließung vom Lehrgang

§ 7. (1) Ein Beamter ist vom weiteren Besuch eines Lehrganges auszuschließen, wenn die für die Zulassung zur gehobenen Fachausbildung festgelegten Bedingungen (§ 5 Abs. 2 und 4) nicht mehr erfüllt werden oder wenn erst später bekannt wird, daß diese Bedingungen bereits im Zeitpunkt des Beginns der gehobenen Fachausbildung nicht erfüllt worden sind.

(2) Ein Beamter ist vom weiteren Besuch eines Lehrganges ferner dann auszuschließen, wenn er nach seinen im Lehrgang gezeigten Leistungen das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreichen wird.

Zulassung zur gehobenen Fachprüfung

§ 8. (1) Nach Beendigung der gehobenen Fachausbildung sind die Lehrgangsteilnehmer zur gehobenen Fachprüfung des jeweiligen Dienstzweiges zuzulassen.

(2) Der Prüfungstermin ist den Lehrgangsteilnehmern spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Lehrganges bekanntzugeben.

Bildung der Prüfungskommissionen

§ 9. (1) Für die gehobene Fachprüfung für den Gendarmeriedienst, für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst, für den Sicherheitswachdienst und für den Kriminaldienst sind vom Bundesminister für Inneres Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Die Prüfungskommissionen haben aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen. Zum Vorsitzenden ist der Leiter der Zentralkommission 1 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, im Fall seiner Verhinderung je nach dem Dienstzweig, dem die zu prüfenden Beamten angehören, der Leiter der Gruppe Bundespolizei oder der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando zu bestellen.

(3) Bei der Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sind die Vortragenden der Lehrgänge zu berücksichtigen.

Durchführung der Prüfung

§ 10. Die der Beendigung des Lehrganges folgende gehobene Fachprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen voranzugehen hat.

§ 11. (1) Die schriftliche Prüfung hat die Bearbeitung einer der Dienstbereiche der künftigen leitenden Wachebeamten betreffenden Aufgabe zum Gegenstand.

(2) Diese Prüfung ist unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden leitenden Beamten des Gendarmeriedienstes, des Sicherheitswachdienstes oder des Kriminaldienstes — je nachdem, welchem Dienstzweig die zu prüfenden Beamten angehören — durchzuführen. Die Dauer der für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgabe zur Verfügung stehenden Zeit darf sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 12. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände, der besondere die in Anlage 2 angeführten Gegenstände.

(2) Diese Prüfung ist mit mehreren, jedoch höchstens mit fünf zu prüfenden Beamten zugleich abzuhalten.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind zur mündlichen Prüfung die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Lehrgangsunterlagen vorzulegen.

Anlage 1

- A. Gegenstände für die Dienstzweige 1 bis 3**
1. Österreichisches Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Behördenorganisation, der Verwaltungstätigkeit (allgemeine Verwaltungslehre) und des Stufenbaues der Rechtsordnung
 2. Verwaltungsverfahrenrecht Verwaltungsverfahrensgesetze, Dienstrechtsverfahren, Disziplinarverfahren
 3. Dienst- und Besoldungsrecht einschließlich Personalvertretungsrecht
 4. Materielles Verwaltungsrecht
 - a) Grundzüge des materiellen Polizeiverwaltungsrechtes, soweit es nicht in den besonderen Gegenständen des Verkehrsrechtes und des Waffenrechtes gelehrt wird
 - b) Überblick über das übrige materielle Verwaltungsrecht
 5. Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Strafvollzugsrecht im Überblick)
 6. Grundzüge des Privatrechtes und des Zivilprozeßrechtes
 7. Grundzüge des Völkerrechtes
 8. Polizeivollzugsdienst (Befugnisse, Waffengebrauchsrecht, Organisations- und Dienstvorschriften), insbesondere Planung, Organisation und Führung des Sicherheitsdienstes
 9. Kriminologie, Kriminaltaktik, insbesondere Planung, Organisation, Koordinierung und Führung bei kriminalpolizeilichen Amtshandlungen (außer ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)
 10. Kriminaltechnik, Gerichtsmedizin und Gerichtspsychiatrie (außer ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)
 11. Verkehrslehre einschließlich Verkehrsrecht, insbesondere Planung, Organisation und Führung bei verkehrsdienstlichen Einsätzen
- (außer ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1 und Dienstzweig 3)
12. Taktik und Ordnungsdienst
 13. Polizeitechnik (Waffen- und Gerätekunde, Einsatz von Kraftfahrzeugen und Fernmeldeeinrichtungen)
 14. Schriftverkehr, einschließlich angewandter Statistik, Bürotechnik und Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung
 15. Grundzüge der angewandten Psychologie
 16. Grundzüge der Soziologie und der Wirtschaftspolitik
 17. Grundzüge der Pädagogik
 18. Grundzüge der politischen Bildung und der umfassenden Landesverteidigung
 19. Grundzüge des Führungsverhaltens, der Führungstechniken und der Organisations- und Arbeitstechnik
 20. Eine lebende Fremdsprache
 21. Grundzüge der österreichischen Geschichte und der Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens
 22. Leibesübungen.
- B. Zusätzliche Gegenstände für den ökonomisch-administrativen Dienst des Dienstzweiges 1**
1. Allgemeine Staatsverrechnung und allgemeine Verrechnungslehre
 2. Österreichische Staatsverrechnung und Wirtschaftsgebarung
 3. Grundzüge des Abgabewesens, des Finanzausgleiches, des Bank-, Geld- und Kreditwesens
 4. Grundzüge des Pensionsrechtes und des allgemeinen Sozialversicherungsrechtes
 5. Überblick über die Technologie und die Warenkunde

Anlage 2**Besonderer Teil der mündlichen Prüfung**

1. Polizeivollzugsdienst, insbesondere die Befugnisse und das im Sicherheitsdienst anzuwendende Verfahrensrecht
2. Taktik und Ordnungsdienst (außer ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)
3. Kriminologie, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik (außer ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)
4. Strafrecht
5. Grundzüge des materiellen Polizeiverwaltungsrechtes
6. Österreichische Staatsverrechnung und Wirtschaftsgebarung (nur ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)
7. Dienst- und Besoldungsrecht (nur ökonomisch-administrativer Dienst des Dienstzweiges 1)

585. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. November 1975 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen im § 7 Abs. 2 des Verteilungsgesetzes Polen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 24. Oktober 1975 zugestellten Erkenntnis vom 21. Oktober 1975, G 15/75-8, die im § 7 Abs. 2 des Verteilungsgesetzes Polen, BGBl. Nr. 75/1974, enthaltene Wendung

„wenn sie sowohl im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge als auch zu den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen zu diesen Zeitpunkten ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben“

als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1976 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

586. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 19. November 1975 über die Aufhebung des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGBL. Nr. 129, durch den Verfassungsgerichtshof

Nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1975, V 15, 16, 17, 19, 20, 26/75-8, — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 4. November 1975 — den § 1 Abs. 3 der Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGBL. Nr. 129, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1976 in Kraft.

Broda